

Gartentage 2023

Fetzer
GmbH

RAIFFEISENSTR. 5
87509 IMMENSTADT

Standanmeldung per

Fax an 0 83 23 96 74 22 oder per

Telefon 0 83 23 96 74 0

Diese Anmeldung gilt für die Gartentage 2023:

- Schloss Blutenburg,** München, Sa. / So. 22. und 23. April 2023
 Kloster Irsee, Markt Irsee, Sa. / So. 22. und 23. Juli 2023

AUSSTELLER-ADRESSE:

Sollte die Rechnungs- bzw. Korrespondenz-Adresse von der Aussteller-Adresse abweichen, bitten wir Sie, uns zu informieren

Firma: _____ Tel.: _____

Ansprechpartner: _____ Fax: _____

Straße: _____ E-Mail: _____

PLZ, Ort: _____ Internet: _____

Bitte entsprechendes ankreuzen:		m (Front)	m (Tiefe)	m ² (Gesamt)
<input type="checkbox"/>	Freiflächen für Pflanzen-Aussteller und Schaugärten 12,- € Preis/m ²			
<input type="checkbox"/>	Freifläche 15,- € Preis/m ²			
<input type="checkbox"/>	Freifläche ab 50 m ² 10,- € bzw. 13,- € Preis/m ²			

Preise gelten je Veranstaltung. Mindestgröße für Freifläche 9 m². Obligatorischer Werbekostenzuschuss 40,- €

ZUSÄTZLICH WÜNSCHEN WIR: Stromanschluss 1KW 50,- €

AUSSTELLUNGSWARE:

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von zur Zeit 19%. Die umseitigen Ausstellungsbedingungen werden anerkannt.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift, Firmenstempel

Gartentage 2023

Allgemeine Ausstellungsbedingungen

1. Ort und Datum der Ausstellung

Siehe Anmeldeformular

2. Organisation/Veranstalter

Fetzer GmbH, Raiffeisenstr. 5, 87509 Immenstadt i. Allgäu

3. Termine

Die Termine für den Auf- und Abbau so wie die Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte dem Infomaterial oder durch Rücksprache mit dem Veranstalter.

4. Anmeldung

Durch die Rücksendung des vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars erklärt der Aussteller seine Teilnahme und erkennt in allen Teilen die allgemeinen Ausstellungsbedingungen und die technisch-organisatorischen Richtlinien an. Dies erstreckt sich auch auf die von ihm auf der Ausstellung beschäftigten Personen. Nach Eingang der Anmeldung erhält der Aussteller vom Veranstalter eine schriftliche Bestätigung, mit dieser Auftragsbestätigung tritt der Vertrag zwischen Veranstalter und Aussteller in Kraft.

5. Zulassung und Ausstellungsaufrag

Im Verzeichnis der Ausstellungsgüter hat der Aussteller die Waren anzugeben, welche zur Ausstellung gelangen. Ist der Aussteller nicht selbst Hersteller, sind die Angaben über Hersteller, Ort und Ursprungsland dem Veranstalter bekannt zu geben. Vom Aussteller müssen nicht angemeldete Waren vom Stand entfernt werden. Konkurrenzschluss darf weder verlangt noch gewährt werden. Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände und hat das Recht aus konzeptionellen Gründen die angemeldeten Ausstellungsgegenstände zu beschränken und die angemeldete Fläche zu verändern. Die Zulassung gilt nur für angemeldete Aussteller mit den aufgeführten Ausstellungsgegenständen. Sie sind verpflichtet als Aussteller, die angemeldeten Produkte und Dienstleistungen während der gesamten Dauer der Messe oder Ausstellung zu den festgesetzten Öffnungszeiten auszustellen und allen Besuchern zu präsentieren. Der Stand ist ständig besetzt zu halten. Für etwaige Schäden, die sich aus der Nichtbesetzung eines Standes ergeben, haftet der jeweilige Aussteller. Die Haftung des Veranstalters wird hiermit ausgeschlossen. Sollten es besondere Umstände erfordern, kann Ihnen nach der Standbestätigung ein anderer Platz zugewiesen werden, können Maße des reservierten Platzes geändert, Ein- und Ausgänge sowie Durchgänge verlegt und bauliche Veränderungen vorgenommen werden.

6. Widerruf der Zulassung / Ausschluss von Gegenständen

Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe des Standplatzes berechtigt, wenn a) der Stand nicht rechtzeitig, d. h. bis spätestens 16 Stunden vor Ausstellungsbeginn, erkennbar belegt wird, b) der Aussteller mit der Zahlung der Standmietenrechnung gem. Ziffer 10 dieser Allgemeinen Ausstellungsbedingungen in Verzug ist und trotz Zahlungserinnerung und Nachfristsetzung durch den Veranstalter die Standmiete nicht oder nur teilweise bezahlt wurde, c) seitens des angemeldeten Ausstellers für dessen Zulassung die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder dem Veranstalter nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten, d) gegen die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen, die technisch-organisatorischen Richtlinien oder das Hausrecht des Veranstalters verstoßen wird. Das Entfernen der Gegenstände, die in der Anmeldung nicht genannt waren oder die sich als gefährdend, belästigend oder sonst wie ungeeignet erweisen, kann vom Veranstalter verlangt werden. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, entfernt der Veranstalter auf Kosten des Ausstellers diese Gegenstände.

7. Mitaussteller und Gemeinschaftsstände

Der Aussteller benötigt zur Aufnahme eines anderen Unternehmens oder dessen Produkten in seinem Stand die Zustimmung des Veranstalters. Der Hauptaussteller teilt dem Veranstalter mit, dass er auf seinem Stand einen Mitaussteller aufnimmt. Für die Erfüllung aller Ausstellerverpflichtungen durch den oder die Mitaussteller haftet der Hauptaussteller. Wird ein Stand gemeinsam von mehreren Ausstellern angemietet, so haftet jeder für alle angefallenen Kosten als Gesamtschuldner. Ohne Genehmigung des Veranstalters kann der Aussteller den ihm zugewiesenen Stand nicht ganz oder teilweise untervermieten, tauschen, Dritten überlassen oder Aufträge für andere Firmen annehmen.

8. Standbestellung und Standzuteilung

Der Veranstalter ist bemüht, den Wünschen nach Standort und Standgröße, unter Berücksichtigung der Branchenaufteilung der Hallen und des Freigeländes, zu entsprechen. Die Standeinteilung erfolgt aufgrund der Angaben in der Anmeldung. Mit Maßabweichungen aus planungstechnischen Gründen muss gerechnet werden. Rundfunkanstalten, Fernsehstudios, Zeitungsverlage oder der Veranstalter unterhalten evtl. auf dem Ausstellungsgelände Showbühnen oder Gewinnspiele und sorgen für erhöhte Besucherfrequenz.

9. Müllentsorgung und Reinigung

Der beim Auf- und Abbau anfallende Abfall ist vom Aussteller selbst und auf eigene Kosten zu beseitigen.

10. Zahlungsbedingungen

Fälligkeit: Die Rechnungsbeträge sind vom Aussteller bei Fälligkeit zu zahlen. Der Aussteller hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen, sofern nicht schriftlich anders vereinbart. Rechnungen, die weniger als 4 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zu bezahlen. Der Aussteller darf angemietete Flächen nur dann nutzen und mit dem Aufbau beginnen, wenn er die in Rechnung gestellten Beträge bezahlt hat. Bei Zahlung weniger als 10 Tage vor Messebeginn muss der Aussteller die Zahlung vor dem Aufbau nachweisen. Zahlungsverzug: Der Veranstalter ist berechtigt, nach zweimaliger vergeblicher Mahnung den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Er kann nach vergeblicher Mahnung und entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen.

11. Pfandrecht

Der Veranstalter behält sich vor, zur Sicherung seiner Forderung das Vermieterpfandrecht auszuüben und nach schriftlicher Ankündigung das Pfandgut freihändig zu verkaufen. Für Schäden am Pfandgut wird keine Haftung übernommen – außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

12. Ausstellerausweise

Ausstellerausweise (falls erforderlich) werden erst nach vollständig regulierter Standmieten-Rechnung übersendet bzw. ausgehändigt. Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Standes für das erforderliche Personal unentgeltlich Ausstellerausweise.

13. Standrücktritt

Erfolgt der Rücktritt des Ausstellers nach Erteilung der Zulassung, hat der Aussteller die volle Standmiete zu zahlen, unabhängig der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Veranstalters. Gelingt dem Veranstalter eine anderweitige Vermietung der Standfläche, so ist der Aussteller verpflichtet 25 % der Standmiete als Kostenentschädigung zu bezahlen. Außerdem ist der Aussteller verpflichtet, die auf seine Veranlassung entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu ersetzen. Der Standrücktritt des Ausstellers muss telefonisch angekündigt und sofort schriftlich dem Veranstalter mitgeteilt werden.

14. Höhere Gewalt

Falls auf Grund höherer Gewalt die Ausstellung abgesagt, verschoben oder verkürzt werden muss, wird der Veranstalter die Aussteller unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Die Verantwortung des Veranstalters ist damit aufgehoben. Er ist in diesem Falle zu keiner Entschädigung gegenüber dem Aussteller verpflichtet. Die eingegangenen Gelder gelten als erworben.

15. Standbau, Gestaltung und Ausstattung der Stände

Der Aussteller ist für die Gestaltung, Ausstattung, Auf- und Abbau seines Standes unter Einhaltung aller Vertragsbedingungen zuständig. Dabei muss der Stand dem Gesamteindruck der Ausstellung angepasst sein. Es kann vom Veranstalter verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe und Standbeschreibungen vor Beginn der Arbeiten zur Genehmigung vorgelegt werden. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Der Veranstalter kann verlangen, dass Stände deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entspricht geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der Aufforderung nicht nach, so kann die Änderung oder Entfernung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Im Falle einer Schließung des Standes, hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückerstattung des Beteiligungspreises. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekannt zu geben. Der Aufbau muss bis zum festgelegten Aufbaubeginn abgeschlossen sein, da der Veranstalter das Ausstellungsgelände für die Eröffnung abschließend vorbereiten muss. Vor Abbaubeginn sind der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen unzulässig. Der Name bzw. die Firma und die Anschrift bzw. der Sitz des Ausstellers muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe von 2 m bedarf der Genehmigung des Veranstalters. Auch bei besonders schweren Ausstellungsstücken, für die Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigt werden, muss eine Zustimmung des Veranstalters erfolgen. Der Grundaufbau ist nach Beendigung der Ausstellung, soweit er vom Veranstalter erstellt worden ist, unbeschädigt zurückzugeben und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht oder nicht unverzüglich nach Schadens Eintritt gemeldet wurden, haftet der Aussteller. Ausstellungsgüter oder Standbaumaterialien, die sich nach dem Abbauen noch auf den Ständen befinden, können auf Kosten des Ausstellers abtransportiert und eingelagert werden.

16. Behördliche Bestimmungen

Der Aussteller verpflichtet sich, die einschlägigen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, Preisauszeichnungsverordnung, Umweltschutz-, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und die Regelungen des Wettbewerbsrechts zu beachten.

17. Gewerblicher Rechtsschutz

Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers.

18. Handverkauf

Grundsätzlich ist aus Werbegründen und unter Beachtung eines ausstellungswürdigen Gebarens der Handverkauf genehmigt. Die Verkaufsobjekte sind mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen. Bei Direktverkauf von Speisen und Getränken wird von der Stadt eine Schankerlaubnis erteilt. Die Anmeldung für die Schankerlaubnis muss seitens des Ausstellers erfolgen. Die dafür anfallende Gebühr ist sofort nach Erhalt der Rechnung zu entrichten. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist und Verstoß muss mit der Schließung des Standes gerechnet werden.

19. Werbung, Lautsprecheranlagen, Musikdarbietungen

Jegliche Art Werbung außerhalb des angemieteten Standes ist untersagt. Dies gilt vor allen Dingen für die Verteilung von Werbeprospektiven und Kostproben, sowie auch das Herumtragen oder –fahren von mobilen Werbeträgern innerhalb des Veranstaltungsgeländes und auch auf den vom Veranstalter bewirtschafteten Parkplätzen. Die persönliche Ansprache der Besucher hat innerhalb des eigenen Standes zu erfolgen und darf nicht in aufdringlicher Form erfolgen. Die Benutzung von Lautsprechern, Musikuntermalungen von Ausstellern müssen beim Veranstalter angemeldet werden. Selbst bei einer Genehmigung der Nutzung behält sich der Veranstalter das Widerrufsrecht vor. Besonders dann, wenn die Mitaussteller sich in ihren Beratungs- und Verkaufsgesprächen gestört fühlen.

20. Fotografieren - Zeichnen - Filmen

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgegenstand, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder das Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen.

21. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Ausstellungsgeländes erfolgt während der täglichen Öffnungszeiten durch Beauftragte des Veranstalters ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen am Ausstellungsgegenstand des Ausstellers. Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der täglichen Öffnungszeiten ist generell Sache des Ausstellers, auch während der Auf- und Abbauzeiten.

22. Haftung und Versicherungen

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an und Diebstählen von Ausstellungsgegenständen. Dies gilt auch für die Standausrüstung sowie Folgeschäden. Die persönliche, gesetzliche Haftpflicht der Aussteller geht nicht zu Lasten des Veranstalters. Vom Veranstalter ist für die Ausstellung eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, für solche Schäden, für die er aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Zur Wahrung von Ansprüchen muss jeder Schadensfall unverzüglich schriftlich dem Veranstalter und im Falle eines Diebstahls auch bei der Polizei angezeigt werden. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung und Ersatz für Personen- und Sachschäden, soweit die Veranstalterversicherung nicht eintritt, z. B. durch Feuer, Explosion, Sturm, Wasser, Diebstahl oder Einbruchdiebstahl. Unter diesen Ausschluss fallen auch Schäden, die dem Aussteller durch höhere Gewalt, Straftaten Dritter oder ähnliche außerhalb seines Einflusssbereiches entstehen. Der Veranstalter empfiehlt den Ausstellern, ihre Ausstellungsgegenstände auf eigene Kosten zu versichern und eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

23. Hausordnung, Hausrecht

Der Veranstalter übt das Hausrecht auf dem gesamten Ausstellungsgelände aus. Den Anordnungen der bei ihm Beschäftigten ist Folge zu leisten. Die Stände dürfen außerhalb der Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des jeweiligen Standinhabers nicht betreten werden. Die Übernachtung im Ausstellungsgelände ist nicht gestattet. Verstöße gegen die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen und/oder gegen die vertraglichen Vereinbarungen und/oder die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers und ohne Haftung für Schäden.

24. Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht innerhalb 2 Wochen nach Ausstellungsschluss schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

25. Änderungen, Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen oder der genannten weiteren Vertragsbestandteile unwirksam oder nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen nicht berührt. Von den Allgemeinen Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

26. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, wird als Erfüllungsort und Gerichtsstand Immenstadt i. Allgäu vereinbart.